

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Elektronische und Mechatronische Systeme
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-SY)**

vom 15. September 2009

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 43

geändert durch Satzungen vom

16. August 2010	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 22)
15. November 2011	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 42)
09. August 2013	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 29)
04. November 2013	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)
17. August 2015	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 25)
17. Februar 2020	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020 lfd. Nr. 03)
17. Juli 2023	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020 lfd. Nr. 21)
29. Oktober 2024	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49)

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung letzten Änderungssatzung vom 29. Oktober 2024. Rechtsänderungen, die aufgrund der genannten Änderungssatzung in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben „blau“.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 09; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Elektronische und Mechatronische Systeme ist ein ingenieurwissenschaftlicher postgradualer und konsekutiver Studiengang.

- (2) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden der Fachgebiete Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik zu bewerten, auszuwählen, an die Anforderungen anzupassen und weiterzuentwickeln sowie sie anschließend unter industriellen Bedingungen in einem internationalen Arbeitsumfeld selbstständig und zielgerichtet einzusetzen.
- (3) Durch Auswahl von Wahlpflichtmodulen können die Studierenden ihr Fachwissen in einem Spezialgebiet vertiefen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.
- (2) Im letzten Semester der Regelstudienzeit ist die Masterarbeit (Master-Thesis) in Form eines Projektes anzufertigen und im Rahmen eines Seminars zu verteidigen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Elektronische und Mechatronische Systeme sind:
 1. Der erfolgreiche Abschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang mit 210 Leistungs-punkten der Fachrichtungen „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Medizintechnik“ oder „Mechatronik/Feinwerktechnik“ oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Medizintechnik“ oder „Mechatronik/Feinwerktechnik“ außerhalb der Hochschule von mindestens einem halben Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1 eine einschlägige Praxiszeit im Bereich „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Medizintechnik“ oder „Mechatronik/Feinwerktechnik“ von mindestens 20 Wochen umfasst hat.
 3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 5 a bis c dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 13) unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 BayHSchG.
- (3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation
 1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder
 2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Medizintechnik“ oder „Mechatronik/Feinwerktechnik“ von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

²Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 Leistungspunkten, jedoch ohne dem Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2, müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges

Praktikum im Bereich „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Medizintechnik“ oder „Mechatronik/Feinwerktechnik“ von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

³Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Satz 1 Ziff.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁵Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁶Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

- (4) ¹Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ²Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1+3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

§ 5 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung. Besonders hervorzuheben und ggf. zu erläutern sind hierbei Zeugnisse und Nachweise über die im Rahmen des berechtigenden Hochschulstudiums abgeleistete praktische Tätigkeit (Kopien),
 - ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
 - ein Motivationsschreiben im Umfang von 1000 bis 2000 Zeichen, in dem sowohl das Interesse als auch die Fähigkeiten für die Wahl des Masterstudiengangs Elektronische und Mechatronische Systeme dargelegt werden,
 - ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am

Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

- (4) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studien-gang-spezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 13).
- (5) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studien-gang-spezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, das Ergebnis des Verfahrens, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 5 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studien-gang-spezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 erfolgreich festgestellt werden kann.

²Diese studien-gang-spezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin folgende Kriterien erfüllt:

1. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von **2,9 oder besser** oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist
und
2. Nachweis einer für das Masterstudium einschlägigen Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2.

§ 5 c

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studien-gang-spezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
 1. Nachweis einer gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von **2,9 oder besser**,
 2. Nachweis einer für das Masterstudium einschlägigen Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2,
 3. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung von bereits 165 Leistungspunkten von 210 Leistungs-punkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 135 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
 - a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich mit der gemäß Abs. 1 Ziff. 1 geforderten

Durchschnittsnote abgeleistet und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben und

- b) bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni den zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 6

Module und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (2) ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt. ³Die inhaltliche Beschreibung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule findet sich im Modulhandbuch.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges, die von allen Studierenden zwingend abzulegen sind. ³Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. ⁴Alle Studierenden müssen gemäß der Anlage aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Die einmal gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt. ⁶Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.
- (4) ¹Studierende wählen nach Maßgabe der Anlage fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 1. ²Um die Auswahl zu erleichtern, werden für aktuelle Vertiefungsrichtungen charakteristische Modulkombinationen in Musterausbildungsplänen in der Anlage zum Studienplan ausgewiesen. ³Wird eine Modulkombination gewählt, die für eine Vertiefungsrichtung charakteristisch ist, so wird diese im Abschlusszeugnis als solche ausgewiesen; anderenfalls wird statt einer Vertiefungsrichtung „Freies Fachstudium“ angegeben. ⁴Darüber hinaus kann die Studentin / der Student bei der Prüfungskommission beantragen, dass eine bestimmte Vertiefungsrichtung im Zeugnis ausgewiesen wird, wenn sie / er nicht exakt die im Studienplan genannte, charakteristische Modulkombination gewählt hat. ⁵Ein entsprechender Antrag ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit formlos beim Studienbüro zu stellen.“
- (5) ¹Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 2 umfassen eine oder mehrere Studieneinheiten. ²Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.
- (6) Das Modul „Projekt“ beinhaltet eine Projektarbeit, die im Team durchgeführt werden soll; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.

§ 7

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass diese bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 10 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 12 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters begonnen werden. ²Die Ausgabe setzt voraus, dass mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt worden sind.“
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten.“
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Masterarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.“

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Satzung erreicht sind.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 32 Abs. 4 oder Abs. 5 ASPO erfolgt gem. § 26 ASPO.
- (2) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw.0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis gem. § 36 ASPO wird als arithmetischer Mittelwert aus den mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

§ 12

Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Das dort eingetragene Vertiefungsgebiet ergibt sich aus der Wahl der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Gruppe 1. Im Zeugnis wird angemerkt, aus welcher Vertiefungsrichtung ein Modul stammt.
- (2) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (3) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt
- (4) Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“ verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 13

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) ¹Für den Masterstudiengang Elektronische und Mechatronische Systeme wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß §§ 5 a bis c dieser Satzung bildet die Fakultät eine Auswahlkommission. ²Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss Mitglied der Prüfungskommission sein.

§14

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem 01. Oktober 2009 beginnen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium des Masterstudiengangs System Engineering bereits vor dem 01. Oktober 2009 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Systems Engineering an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-SY) vom 31. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de) mit der Maßgabe, dass auch für diese Studien- und Prüfungsordnung § 6 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Elektronische und Mechatronische Systeme an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. September 2009 Anwendung findet. Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektronische und Mechatronische Systeme an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-SY) bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen. Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2009 das Studium in dem Masterstudiengang System Engineering aufgenommen haben.
- (3) Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 1 und 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-SY) vom 31. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de) mit Ablauf des 30. Septembers 2009 außer Kraft.
- (4) Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Systems Engineering an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. November 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 43; www.th-nuernberg.de) tritt mit Ablauf des 30. Septembers 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. September 2009.

Nürnberg, 15. September 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 43, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 18. September 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs „Elektronische und Mechatronische Systeme“ an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1)	Prüfung; Art u. Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
1	Vertiefungsgebiete der Mathematik	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
2	Stochastische und nichtlineare Systeme	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
3	Elektrodynamik	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
4	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 (Fachspezifische Vertiefung)	24	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2) 4) 5) jedes Modul hat 8 SWS	30
5	Projekt							
5a	Projektarbeit	6	Pro, S	PA		ja	7)	8
5b	Projektbegleitendes Seminar	2	S	LN		ja	4) 7)	2
6	Personal- und Unternehmensführung	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
7	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (Gruppe 2)	4	SU, S, Pr	LN		ja	3) 4)	5
8	Abschlussarbeit							
8a	Masterarbeit (Thesis)			MA		ja		23
8b	Masterseminar	2	S	LN	§ 9 Abs. 2	nein	6)	2
	Summe SWS	54					Summe Leistungspunkte	90

- Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- Soweit das Modul außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. Näheres regelt der Studienplan.
- Angaben je Modul
 Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten
 mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten
 Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion
 Bei Veranstaltungsart Pr: Ausarbeitungen, Befragung
- Bestehenserblich für die Masterprüfung.
- Das Nähere regelt der Studienplan.
- Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Masterarbeit berücksichtigt.
- Beide Modul(teile) müssen für sich bestanden sein. Sie tragen zum Gesamtergebnis des Moduls 5 im Verhältnis der Leistungspunkte bei.

Abkürzungen:

LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	schrP	schriftliche Prüfung
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminaristischer Unterricht
PA	Projektarbeit (einschließlich Dokumentation)	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung
Pro	Projekt	WP	Wahlpflicht
S	Seminar		